



P.P. CH-3003 Bern-Wabern, SEM

Frau und Herrn  
Margrit Schöbi  
Rudolf Albonico  
Quai du Bas 92  
2502 Biel



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.851139 / 200.0 /2018/00002

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Eba

3003 Bern-Wabern, 10. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Schöbi  
Sehr geehrter Herr Albonico

Herr Staatssekretär Gattiker dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. April 2019, mit welchem Sie auf seine Antwortschreiben vom 26. Februar und vom 1. April 2019 reagieren. Er hat mich beauftragt, Ihre Anfrage zu beantworten.

Sie zeigen sich besorgt, dass das Asylverfahren Dysfunktionalitäten produziere. Namentlich führe es zu unbeschäftigten und von der Berufslehre ausgeschlossenen Personen.

Ich teile Ihr Anliegen, dass solche Folgen des Asylverfahrens im Rahmen des gesetzlichen Rahmens wenn immer möglich zu vermeiden sind. Wenn allerdings Personen durch wahrheitswidrige Angaben die Prüfung ihrer Asylgründe verunmöglichen, haben diese ihren Status in der Nothilfe selbst zu verantworten. Es handelt sich somit um ein rechtsstaatlich korrektes Vorgehen, welches – entgegen Ihrer Darstellung – keinerlei «Unrecht» produziert. Wie Ihnen Herr Staatssekretär Gattiker bereits in seinem Schreiben vom 1. April 2019 dargelegt hat, ist der Zweck des Asylverfahrens, schutzbedürftige Personen zu schützen. Die Förderung der Integration abgewiesener Personen ist nicht Aufgabe des Asylverfahrens und würde den Zielsetzungen der Schweizer Migrations- und Asylpolitik widersprechen.

Ihre Frage, welche Handlungsoptionen abgewiesenen asylsuchenden Personen tibetischer Ethnie offenstehen, erachte ich damit als beantwortet. Die asylsuchende Person ist nämlich verpflichtet, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und ihre Identität offen zu legen. Sollte sie ihre tatsächliche Identität, respektive Herkunft nachträglich glaubhaft machen, können die Asylbehörden im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens prüfen, ob sie schutzbedürftig ist oder aber in einen Drittstaat oder ihren Heimatstaat zurückkehren kann.

Ich weise gerne nochmals auf das Koordinationsurteil E-2981/2012 des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. Mai 2014 hin, aus welchem Sie sämtliche Details zur Rechtsprechung betreffend Personen tibetischer Ethnie entnehmen können.

Ich hoffe, damit Ihre Fragen beantwortet zu haben, und bitte Sie um Verständnis, dass das SEM es sich vorbehält, auf weitere Schreiben in gleicher Angelegenheit in Zukunft nicht mehr einzugehen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Esther Maurer  
Vizedirektorin